# **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 30.12.1893

# Gesetplatt

für das

# Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 30. December 1893.) 15. Stück.

### Inhalt:

M. 31. Gesetz vom 27. December 1893, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Baisen der evangelischen Volksschussehrer.

### № 31.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldensburg vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Vittwen und Waisen der evangelischen Volksschulsehrer.
Oldenburg, 1893 December 27.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaben Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artifel I.

Die Artifel 9, 10, 15 und 17 des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, werden aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle:

# Artifel 9.

Den bleibenden Fonds der Anstalt bilden:

- a) das bis jetzt für diesen Fonds angesammelte Bermögen im Betrage von 50 000 M.;
- b) die der Anstalt fünstig zukommenden Geschenke, Versmächtnisse oder sonstigen Zuwendungen, insoweit denselben nicht bei der Ueberweisung ansdrücklich eine andere Bestimmung gegeben worden ist.

Der bleibende Fonds ist in seinem Capitalbestande intakt zu erhalten und sind nur die Einkünfte desselben zu den Pensionszahlungen zu verwenden.

Verluste des Fonds sind aus den Einkünften desselben zu ersetzen.

### Artifel 10.

Der Sicherheitsfonds der Anstalt wird gebildet:

- a) aus dem bis jetzt für denselben angesammelten Ber= mögen von 5000 M.,
- b) aus den der Anstalt mit dieser Bestimmung zukoms menden Geschenken, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen.

Reichen die Einkünfte der Anstalt zur Deckung der nothwendigen Ausgaben nicht aus, so sind die fehlenden Mittel dem Sicherheitsfonds zu entnehmen, derselbe ist jedoch aus späteren Ueberschüssen wieder auf die Höhe von 5000 M. zu bringen.

#### Artifel 15.

Soweit die Ueberschüffe der Einnahmen über die Ausgaben nicht zur Ergänzung des Sicherheitsfonds zu dienen
haben (Art. 10), sind sie zu Zuschlägen zu den Pensionen
(Art. 17) zu verwenden. Die Auszahlung derselben erfolgt
für jedes Jahr mit der am 1. Juli des folgenden Jahres
fälligen Pensionsrate an Diejenigen, welche an diesem Tage
zur Empfangnahme einer Pension berechtigt sind, jedoch
nur in ganzen Markbeträgen.

Ein verbleibender Reft der Ueberschüffe ift für das folgende Jahr in Einnahme zu stellen.

Die festgestellte Höhe des Zuschlags ist mit der in Art. 5 gedachten Bekanntmachung zu veröffentlichen.

## Artifel 17.

Die von der Anstalt zu gewährende Pension wird auf 110 M. festgesetzt.

Sinkt jedoch der Sicherheitsfonds unter 3000 M., so hat das Oberschulcollegium eine angemessene Ermäßigung des Pensionssatzes so lange eintreten zu lassen, bis der Sicherheitssonds wieder auf 5000 M. angewachsen ist.

### Artifel II.

### Nebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits Anwenswendung auf die Ueberschüsse aus dem Jahre 1893, sowie die am 1. Januar 1894 fälligen Pensionsraten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels. 116 M. 000d

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. De= cember 1893.

(L. S.) I mandam Beter. gaben nicht zur Erganzun .rolF Stortheitenebel zu dienen gabenen 100, sind sie zu Inichtägen zu den Pensionen Depensonen werenden erfolgt

gur Empfungnahme einer Penfion berechtigt finde, jedoch